

unchristlich zu unterdrücken, sondern gerechterweise zu schützen. Das Band, das die gewaltsame Faust des eisernen Kanzlers zwischen Oesterreich und Deutschland zerrissen hat, ist durch die weise Hand der Vorsehung in neuer Weise wieder geknüpft worden, um einen wahren Gotteskrieg gegen russisches Nationalkirchentum, französische Gottlosigkeit und englischen Mammonismus zu führen. Daran knüpft sich unsere Hoffnung auf einen wahren Gottesfrieden und auf eine innere Gesundung der Völker, vorausgesetzt, daß auch Görres' Wünsche und Forderungen nach dem Kriege zunächst in den verbündeten Kaiserreichen erfüllt werden.

Der Streik nach seiner moralischen Seite.

Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland).

Um den Streik nach seiner moralischen Seite zu beurteilen, müssen sowohl der Streik in sich oder sein Wesen, als auch seine Begleiterscheinungen ins Auge gefaßt werden. In den Fällen, wo er aus sich unerlaubt ist, können keine ihn begleitenden Umstände ihn erlaubt machen; ist er aber aus sich nicht unerlaubt, dann können dennoch die begleitenden Umstände ihn unerlaubt machen.

In sich oder seinem Wesen nach ist der Streik eine gemeinsam geplante und ausgeführte zeitweilige Arbeitseinstellung zum Zweck einer Revision des Arbeitsvertrages.

Daraus folgt, daß der Streik aus sich unerlaubt ist, aber auch nur dann ist, wenn und insoweit eine Pflicht zu dieser Arbeit für diese Zeit besteht. Es ist also zu sehen, aus welchen Gründen eine derartige Pflicht hergeleitet werden kann oder muß. Der nächste Grund liegt jedenfalls im Vertrage, der mit dem Arbeitgeber eingegangen ist. Aus einem solchen Vertrage entsteht an sich die Pflicht der strengen Gerechtigkeit, unter Entgegennahme oder Sicherstellung der Gegenleistung das zu leisten, was im Vertrage festgelegt ist. Solange mithin die vertragsmäßige Verbindlichkeit dauert, ist eine Arbeitsniederlegung oder -einstellung seitens des Arbeiters eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit, die Verleitung anderer Mitarbeiter zum Vertragsbruch eine Verleitung zur Ungerechtigkeit und eine eigene Ungerechtigkeit gegen den Arbeitgeber als den andern Vertragsschließenden, und zwar mit allen Folgen der Pflicht zum Ersatz all des erfolgten Schadens, der voraussichtlich eintreten konnte.

Die aus dem Arbeitsvertrag hergeleitete Pflicht zur Arbeit erlischt mit der Rechtsgültigkeit des Vertrages, zunächst mit dem Ablauf der vertragsmäßigen Zeit, oder durch Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist, wenn, was gewöhnlich der Fall ist, der Vertrag auf gegenseitige Kündigung abgeschlossen wurde. Anderweit wird

ein Mangel der Rechtsgültigkeit beim Arbeitsvertrage schwerlich zu erweisen sein, es sei denn, daß der Vertrag von vornherein wegen flagranter Ungerechtigkeit der Lohnbedingung seitens des Arbeitgebers ungültig wäre oder daß der Arbeitgeber seine vertragsmäßigen Pflichten in grober Weise verletzte und trotz Mahnung in dieser Rechtsverletzung verharrte. Denn ist dies der Fall, so tritt die Rechtsregel des kanonischen Rechtes nach der Regel 75 in 6^{to} ein: „Vergebens fordert derjenige die Erfüllung des Versprochenen von einem andern, der sich weigert, ebendiesem andern das seinerseits Versprochene zu gewähren.“ „Frustra sibi fidem quis postulat ab eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat.“

Zu solchen Ungerechtigkeiten zählt nicht nur die Zahlung eines evident unter das Mindestmaß der Gerechtigkeit bleibenden Lohnes (bei dessen Ausmaß immerhin verschiedene Verhältnisse berücksichtigt werden müssen), sondern auch eine Duldung oder gar Förderung hoher sittlicher Gefahren, welche durch die Lage der Arbeitsräume, durch die Art der Arbeitsverteilung, durch ungehindertes schlechtes Beispiel verursacht werden können; Vernachlässigung elementarer Vorschriften zur Sicherstellung gegen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit; grundlose Verweigerung der Gelegenheit zur Ausübung der religiösen Pflichten, zumal an Sonn- und Feiertagen.

Liegen aber auch solche Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen seitens des Arbeitgebers nicht vor, so steht es doch dem Arbeiter frei, nach Ablauf des eingegangenen Vertrages denselben nicht wieder zu erneuern, d. h. die betreffende Arbeit niederzulegen und sie nicht wieder aufnehmen zu wollen, wenn ihm nicht günstigere Bedingungen geboten werden, z. B. eine über das Mindestmaß des noch gerechten Lohnes hinausgehende Lohnerhöhung. Was der einzelne Arbeiter tun kann, das kann auch eine ganze Reihe Arbeiter tun. Wenn daher die ganze Menge der in einer Industrie beschäftigten Arbeiter sich freiwillig vereinigt und gemeinsam jenen Schritt tut, so wird auch dadurch die Gerechtigkeit nicht verletzt. Freilich wird ein solcher gemeinsamer Schritt schwerlich je zustande kommen, ohne daß ein großer Teil der Arbeiter von den andern dazu aufgefordert und gedrängt wird. Doch auch hierin liegt eine Ungerechtigkeit nicht, sofern nicht trügerische oder anderweitig ungerechte Mittel gebraucht werden. Auch liegt darin nicht einmal eine Verletzung der Liebe gegen den Arbeitgeber, wenn die Industrie die beabsichtigte Erhöhung des Lohnes unschwer ertragen kann, denn eine etwa durch die christliche Liebe verbotene Schädigung des Arbeitgebers bedeutet dies nicht. Das beabsichtigte Resultat des gemeinsamen Schrittes ist nämlich nichts anderes als die Uebertragung eines bestimmten Teilgewinnes der betreffenden Industrieanlage vom Arbeitgeber auf die Arbeiter. Diese sind durch das Gebot der Liebe nicht verpflichtet, die Verteilung, falls man innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit bleibt, eher zum Vorteil des Arbeitgebers als zu ihrem eigenen Vorteil vollziehen zu lassen.

Würde aber dem Arbeitgeber ein anderer Schaden erwachsen durch Stillstand des ganzen Betriebes, so ist das ein von ihm frei gewollter, den er durch höhere Löhnung abzuwenden sich nicht entschließen mag: dafür sind die Arbeiter nicht verantwortlich zu machen.

Aber, wird man hier einwenden können, gibt es nicht noch andere Pflichten zur Arbeit als diejenige, welche aus dem individuellen Vertrag des einzelnen Arbeiters mit dem Arbeitgeber hervorgeht und von der ausgleichenden Gerechtigkeit diktiert wird? Pflichten, welche unabhängig von der Rechtsgültigkeit jenes Vertrages eine Arbeitsniederlegung einfachhin verbieten?

Man weist in dieser Beziehung auf das allgemeine göttliche Gebot der Arbeit hin und zudem auf die Pflicht, welche der Arbeiterstand als Stand der ganzen menschlichen Gesellschaft gegenüber zu erfüllen habe. Es gilt, die Stichhaltigkeit dieses Hinweises kurz zu untersuchen, ob durch ihn der Streik als aus sich unerlaubt dargestellt werde.

Das göttliche Gebot der Arbeit verpflichtet den einzelnen Menschen weder zu einer bestimmten Art von Arbeit, noch zu einer bestimmten Arbeitszeit. Da aber der Streik seinem Wesen nach nur eine ganz bestimmte Arbeit verneint, und dieselbe nur eventuell oder für eine gewisse Zeit verneint, kann aus dem allgemeinen göttlichen Arbeitsgebot kein wirksamer Beweis gegen die Unerlaubttheit des Streiks erbracht werden; ein Widerstreit mit dem göttlichen Arbeitsgebot kann sich nur herleiten aus verschiedenen Umständen und Begleiterscheinungen, die nicht zum Wesen des Streiks gehören. Davon kann erst weiter unten die Rede sein.

Nicht wesentlich besser dürfte es mit der Berufung auf die Standespflicht der ganzen menschlichen Gesellschaft gegenüber bestellt sein. Die Standespflicht kann, wie jede Pflicht, nur im Individuum haften, allerdings insofern sie zu dem bestimmten Stande gehören. Die Zugehörigkeit zum Arbeiterstande, besonders zu einer bestimmten Klasse des Arbeiterstandes, ist aber bei freien Arbeitern in deren freiem Willen gelegen. Eine Pflicht zu bestimmter Arbeit kann also aus dem Arbeiterstande als solchem nicht hergeleitet werden; mithin auch nicht die Unerlaubttheit der Verneinung oder Niederlegung dieser Arbeit, mit andern Worten des Streiks.

Aber wie sieht es denn wirklich mit der Standespflicht im Stande selber aus? Man ist geneigt, dem Stande eine gewisse soziale Funktion zuzuschreiben, deren er sich um des Gesamtwohls willen nicht entziehen dürfe. Auf Arbeit und Kapital beruhe die ganze wirtschaftliche Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft und ihrer Weiterentwicklung. Allein daraus läßt sich eine Pflicht zur bestimmten Arbeit für bestimmte Zeit und in bestimmtem Maße nicht herleiten, wenn nicht anderweit eine Verpflichtung dazu übernommen ist. Zur möglich größten Vermehrung der wirtschaftlichen Güter ist weder der Arbeiter, noch der Besitzer und Arbeitgeber verpflichtet; daß aber

für die Hervorbringung des Notwendigen durchgehends weder Arbeitskraft noch Kapital fehlen werde, dafür hat der Schöpfer der Natur schon auf andere Weise gesorgt; sollte jedoch wegen besonderer Umstände in dieser Beziehung einmal Gefahr drohen, dann ist es die staatliche Autorität, welche einzugreifen berechtigt und gehalten sein mag. Daß diese auch bezüglich des Streiks vorkiehrende, abwehrende oder auch unterdrückende Maßnahmen, je nach den Umständen, treffen kann und soll, ist nicht zu bezweifeln. Doch davon weiter unten. Hier stehen wir bei der Frage, wie weit aus sich, ohne weitere Gesetze oder positiv hinzutretende Verbindlichkeiten, die Pflicht des Standes reiche.

Will man die soziale Funktion der Arbeit als einen eigenen Titel betrachtet wissen, auf welchen hin es dem Arbeiter oder wenigstens einer bestimmten Gemeinschaft von Arbeitern nicht erlaubt sei, zeitweilig die Arbeit niederzulegen, dann muß daselbe vom Besitzer und Arbeitgeber gesagt werden; auch ihm ist's dann nicht erlaubt, nach Gutdünken sein Kapital ruhen zu lassen. Gegen diese sogenannte „soziale Funktion des Besitztums“ und Verpflichtung der Besitzer, welche allerdings auch heutzutage ihre Verteidiger gefunden hat, wendet sich die „Civiltà cattolica“ (Quaderno 1528) in ihren schon weit-
hin Aufsehen erregenden Artikeln „Sindicalismo cristiano?“ auf recht scharfe Weise. „Jeder Mensch“, heißt es da, „bleibt rücksichtlich der andern Menschen, die nicht seine Obern sind, Herr über seine Fähigkeiten und deren Betätigung; er bleibt frei, dieselben zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen, wie es ihm gut scheint, vorausgesetzt, daß er sie nicht zum Schaden anderer gebraucht. Will man das verneinen, dann fällt man in die Ungereimtheit, die ganze menschliche Gesellschaft in eine Strafanstalt zu verwandeln, in der die Menschen sich gegenseitig zur Zwangsarbeit verurteilen . . . Bleibt aber der Mensch Herr seiner Fähigkeiten, dann gehören ihm im vollen Maße die Früchte, welche er durch die Tätigkeit seiner Fähigkeiten erzielt hat, und kein anderer auf der Welt hat irgend einen Rechtstitel, um an dem Besitz oder Gebrauch jener Früchte teilzunehmen.“ — Das ist zu Gunsten der Besitzenden gesagt. Es paßt aber ebenso Wort für Wort auf die Arbeiter.

Aus allem Gefagten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Erlaubtheit des Streiks nicht aus dem Wesen desselben einfachhin kann verneint werden. Das gilt nicht nur für den sogenannten Notwehrstreik, sondern auch für einen Meliorationsstreik. Letzterer ist freilich an ganz andere und weit schwieriger realisierbare Bedingungen gebunden als ersterer.

Dies führt uns zur Betrachtung der Begleitumstände des Streiks. Diesbezüglich stellen wir von vornherein den Satz auf: Der Streik führt, wenn auch nicht naturnotwendig, so doch naturgemäß so viele und große Uebel mit sich, daß das Wohl der menschlichen Gesellschaft, einschließlich der Arbeiterkreise, der öffentlichen

Autorität die Pflicht nahelegt, durch geeignete Maßnahmen und Gesetze dem Ausbruche von Streiks vorzubeugen und andere Einrichtungen zu schaffen, durch welche etwaige Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern friedlich beigelegt werden.

Zunächst kann ein Streik nie auf Erfolg rechnen, wenn nicht eine bedeutsame Menge Arbeiter zugleich die Arbeit niederlegt. Dies geschieht entweder auf Kommando, insofern sie statutengemäß in bestimmten Arbeitervereinigungen gewissermaßen sich verpflichten, einem Aufruf von seiten der Leitung der Arbeitervereinigung folgend die Arbeit niederzulegen, oder durch Beeinflussung der einzelnen Arbeiter, Aufzuredung, Anreizung mittelst öffentlicher Versammlungen und Reden. Geschieht letzteres, dann laufen fast immer solche Versammlungen und Reden auf eine Verhegung der verschiedenen Stände der Arbeitgeber hinaus; Neid, Haß, Feindschaft wird in die Herzen der Arbeiter gesät, der Klassengegensatz vertieft, kurz, das große Gottesgebot des Friedens und der Liebe wird in sein Gegenteil verkehrt, das Gesamtwohl der menschlichen Gesellschaft in seinem Fundamente tief erschüttert. — Geschieht aber der Streik auf Kommando, mithin weniger aus Leidenschaft als aus Berechnung, so können die eben geschilderten leidenschaftlichen Erregungen freilich ausgeschaltet werden; jedoch hat eine solche Einrichtung selbst ihre starken moralischen Bedenken. Unstatthaft und unmoralisch ist es, sich von vornherein verpflichten wollen, nach einem Kommando zu handeln, das nicht die Garantie bietet, stets in den Grenzen des Erlaubten zu bleiben. Diese Garantie fehlt aber bei der Inszenierung der Streiks, joost es sich nicht um eine aus sich klare Ungerechtigkeit und Vergewaltigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers handelt, zunächst also bei den sogenannten Meliorationsstreiken.

Ferner werden sich bei starken Ansammlungen von Arbeitermassen, welche längere Zeit müßig sind, naturgemäß manche Ausschreitungen einstellen. Müßiggang, zumal bei leidenschaftlicher Erregung, gebiert allerlei Laster; Trunkenheit und sittliche Ausschweifungen werden schwerlich ausbleiben.

Dazu kommt der wirtschaftliche Ruin vieler, sei es der Arbeiter, sei es der Industriellen und anderer, welche durch den Ausfall der gewöhnlichen Erzeugnisse in Mitleidenschaft gezogen werden. Allerdings sind das physische Uebel, welche nicht immer, falls schwerwiegende Gründe vorliegen, auf die Verantwortung der streikenden Arbeiter fallen. Auch die nicht naturgemäß sich ergebenden, sondern von der Schuld einzelner herrührenden Entgleisungen gegen das Sittengesetz machen, selbst wenn sie vorausgesehen werden, den Streik nicht gerade unerlaubt, falls Aussicht ist, wichtige, in sich erlaubte Güter durch ihn zu erreichen. Doch zeigen alle diese Begleiterscheinungen um so mehr die Notwendigkeit, daß von seiten der öffentlichen Autorität gesetzliche Maßregeln ergriffen werden, welche derartige Klassenkämpfe unnötig und unmöglich machen.

Außer diesen Uebelständen, welche neben dem Streik als dessen Folgen aufzutreten pflegen, gibt es noch andere Umstände, welche bei moralischer Wertung des Streiks noch verhängnisvoller zu seinen Ungunsten sprechen. Auch sie gehören nicht zum Wesen des Streiks, aber zu den Mitteln, welche gewöhnlich beim Streik ihre Anwendung finden. Damit ein begonnener Streik mit Erfolg durchgeführt werde, d. h. damit der Arbeitgeber in Folge des Streiks dazu bestimmt werde, die Arbeitsbedingungen zu Gunsten der Arbeiter zu verbessern, speziell den Lohn zu erhöhen, ist erforderlich, daß der Arbeitgeber nicht in der Lage sei, statt der streikenden Arbeiter rasch genug Arbeiter zu finden, welche zu dem bisherigen ungünstigeren Lohne zu arbeiten bereit sind. Dies kann nur in besonderen Fällen ohne positive Abwehr arbeitswilliger Arbeiter oder des Zuzuges fremder Arbeiter erreicht werden. Daher ist in den meisten Fällen eines Streiks die Sorge der Streikenden und ihrer Führer vornehmlich darauf gerichtet, fremde Arbeitskräfte fernzuhalten. Geschieht dies durch bloße Ueberredung und gegenseitige Uebereinkunft, ohne allen Trug und ohne allen Zwang, auch moralischen, dann ist gegen dieses Mittel als solches nichts einzuwenden, wenn nur die Ursache und der Gegenstand oder das Ziel des Streiks moralisch unanfechtbar ist. Geschieht diese Abwehr durch ungerechte Vor Spiegelungen oder gar durch physische Gewaltthätigkeit und Zwang, dann liegt eine schwere Ungerechtigkeit wenigstens gegen die Arbeitswilligen vor, und der Streik wird durch die Anwendung dieses ungerechten Mittels ein unerlaubter. Selbst ein gewisser moralischer Druck oder moralische Nötigung gegen andere kann nur dann als nicht unerlaubt gelten, wenn es sich um die Verteidigung eigener Rechte handelt, also um die Abwehr einer ungerechten Vergewaltigung der bisherigen Arbeiter von Seiten der Arbeitgeber z. B. durch offenkundige Herabdrückung des Lohnes unter den von der Gerechtigkeit geforderten Mindestlohn. Wollten andere Arbeiter sich mit diesem ungerecht tiefen Lohn zufrieden geben und dadurch die Gerechtigkeitsforderungen der andern Arbeiter wirkungslos machen, so wäre das ein gewisser Eingriff in die Rechte der letzteren, welcher durch moralischen Druck abgewehrt werden dürfte. Es würde sich da um eine gewisse Selbstverteidigung handeln, um einen sogenannten Nothwehrstreik. — Liegen aber solche Verhältnisse nicht klar vor, dann ist jeder Zwang, jede eigenmächtige Gewaltmaßregel gegen Arbeitswillige, seien es einheimische oder aus der Fremde hinzuziehende, eine Ungerechtigkeit gegen diese, und macht den nur durch eine solche Ungerechtigkeit durchführbaren Streik von vornherein zu einem unerlaubten. Wenn daher auch eine grundsätzliche Verurteilung eines jeden Streiks abgelehnt werden muß, so kann doch wohl behauptet werden, daß praktisch nicht leicht ein Streik in Szene gesetzt werde, der in seinem ganzen Verlaufe moralisch unanfechtbar wäre.

Arbeitervereinigungen daher, welche aus ihren Statuten den Streik ausschließen wollen und es sich zutrauen, auch etwaige be-

rechtigte Differenzen mit den Arbeitgebern durch friedliche Mittel zu schlichten, verdienen vom Standpunkt der christlichen Moral Lob und Ermunterung. Ja, sie allein entsprechen den normalen christlichen Verhältnissen, in denen christlich gesinnte Arbeiter christlich gesinnten Arbeitgebern gegenüberstehen. — Solche Vereinigungen, welche, im vollen Gegensatz zu jenen, auf den Streik lossteuern und ihn als herbeigewünschtes Kampfmittel auf ihre Fahnen schreiben, können von der christlichen Moral nur verurteilt werden. — Andere Arbeitervereinigungen hingegen, welche nicht zwar auf jenen Kampf ausgehen, sich aber kampfbereit machen, um gegebenenfalls auch durch Streik ihr Recht zu verfechten, können von der christlichen Moral nicht verurteilt werden. Dies um so weniger, weil die Lage der heutigen menschlichen Gesellschaft von normalen christlichen Verhältnissen weit entfernt ist, und es in den Reihen der Arbeitgeber nicht an solchen fehlt, welche, im Unglauben und Materialismus befangen, im Arbeiter keinen gleichberechtigten Mitmenschen erblicken, sondern gleichsam nur eine belebte Maschine, die sie beliebig ausnützen zu können glauben.

Wenn das Christentum mit seinen unveränderlichen Grundsätzen nicht der christlichen Vollkommenheit, sondern der einfachsten Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe die menschliche Gesellschaft beherrschte, dann hörte aller Streik von selbst auf.

Zinswirtschaft gleich Kapitalismus.

Von Franz Graf Rueßlein in Viehofen (N.-De.).

In neuerer Zeit wird wieder die Zinsfrage besprochen und das Wort Kapitalismus zu verschiedenen Zwecken gebraucht, ohne daß gerade ein recht klarer Begriff damit verbunden würde.

Zins und Kapitalismus sind nun aufeinander angewiesen. Beide sind von der allergrößten wirtschaftlichen — daher auch gesellschaftlichen — Bedeutung. Sie berühren aber auch so sehr die von der Kirche gelehrte Moral, daß es wohl geboten sein wird, der großen Frage etwas näher zu treten, ihr Wesen zu untersuchen. Möge die folgende Auseinandersetzung ein wenig zur Klärung beitragen. Erst nachdem über Zins und Zinswirtschaft ein Zweifel nicht mehr besteht, wird sich der Begriff „Kapitalismus“ von selbst aufdrängen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei 1. vor allem festgestellt, daß in diesem Aufsatze das Wort Zins im engsten Sinne genommen wird. Nur um das Mehr, das für ein einfaches Darleihen (mutuum) einer vertretbaren Sache angesprochen wird, handelt es sich hier. Mietzins, Grundzins (Pacht), Geschäftsgewinn, Anteilhaberschaft als Verzinzung eines Unternehmens kommen nicht in Betracht. Der feine Unterschied, der zuweilen zwischen Zins und Zinsen (Zin-
teressen) gemacht wird, hat wenig Eingang gefunden. Ich werde daher trachten, ohne ihn mich zu behelfen.